

Fachspezifische Bestimmungen für das Master-Studienfach Digital Humanities (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 13. Januar 2016

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2016-06)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Kontrollprüfungen	5
§ 6 Prüfungsausschuss	5
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	5
§ 7 Fachspezifische Sonstige Prüfungsformen	5
§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium	5
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote	5
3. Teil: Schlussvorschriften	6
§ 10 Inkrafttreten	6
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	7

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)

(1) ¹Das Studienfach Digital Humanities wird von der Philosophischen Fakultät (Historische, Philologische, Kultur- und Geographische Wissenschaften) der JMU im Rahmen eines aus zwei gleichwertigen Hauptfächern bestehenden Master-Studiengangs angeboten; das Studienfach Digital Humanities ist dabei forschungsorientiert ausgerichtet. ²Wird die Abschlussarbeit im Studienfach Digital Humanities angefertigt, so wird der Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) erworben.

(2) ¹Es handelt sich bei den Digital Humanities um ein interdisziplinär ausgerichtetes Fach, dessen Vertreter sowohl durch eine traditionelle Ausbildung in den Geistes- und Kulturwissenschaftler ausgewiesen sind wie durch ihre Vertrautheit mit einer Reihe von einschlägigen Konzepten, Verfahren und Standards der Informatik. ²Beim Studium der Digital Humanities erwerben die Studierenden die Kompetenzen, computergestützte Verfahren anzuwenden und digitale Ressourcen in den Geistes- und Kulturwissenschaften systematisch zu verwenden. ³Außerdem erwerben die Studierenden die Kompetenzen:

- digitale Editionen und Korpora zu erstellen
- geistes- und kulturwissenschaftlichen Wissens formal zu modellieren
- Texte quantitativ zu analysieren
- komplexe Datenstrukturen zu visualisieren
- insbesondere in komplex strukturierten Daten ein Information Retrieval durchzuführen
- sowie Kenntnisse über Theorien digitaler Medien.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

(1) In Übereinstimmung mit § 7 ASPO kann das Master-Studienfach Digital Humanities sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden.

(2) Das Studium ist wie folgt gegliedert:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Hauptfach Digital Humanities	45		
Pflichtbereich		45	
zweites Hauptfach	45		
Abschlussbereich	30		
<i>gesamt</i>	120		

(4) Das Master-Studienfach Digital Humanities hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 45 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein zweites Master-Studienfach im Umfang von 45 ECTS-Punkten zu absolvieren sowie eine Abschlussarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten, die entweder im Studienfach Digital Humanities, im zweiten gewählten Studienfach oder fächerübergreifend zu leisten ist.

(5) Das Master-Studienfach Digital Humanities kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Master-Studienfach (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Der Zugang zum Master-Studienfach Digital Humanities erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen) sowie
- b) den Nachweis von Kompetenzen im Bereich der Digital Humanities im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten sowie von mindestens 60 ECTS-Punkten in einer Geistes- oder Kulturwissenschaft (erworben in der Regel im Rahmen des in Buchst. a) genannten Erststudiums). Die benötigten Kompetenzen aus den Digital Humanities werden beispielsweise im Rahmen des Bachelor-Hauptfachs Digital Humanities (Erwerb von 85 bzw. 75 ECTS-Punkten) oder des Bachelor-Nebenfachs (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.

(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Master-Studium Digital Humanities für das jeweils folgende Wintersemester ist in der durch den Prüfungsausschuss (vgl. Abs. 4) für das Master-Studienfach Digital Humanities festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses form- und fristgerecht zu stellen; es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von dem Bewerber / der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium der Digital Humanities erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studiengang noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des Abs. 7 offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in Abs.1 Buchst a) genannten Erst-Studium

- a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
- b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs)

2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Digital Humanities bestandenen Module und der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber / die Bewerberin die für das Master-Studium in den Digital Humanities erforderlichen Kompetenzen gemäß Abs. 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß Abs. 7 Satz 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs) erworben hat.

(4) ¹Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a), sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen (Abs. 1 Buchst. b)) entscheidet der Prüfungsausschuss für das Master-Studienfach Digital Humanities. ²Die Regelungen des § 14 ASPO finden entsprechende Anwendung. ³Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen. ⁴Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit den genannten Referenzstudiengängen sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht modularisierten Studiengängen) gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(5) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Buchst. a) und / oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium in den Digital Humanities nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 7 in Frage kommt. ²Der Bewerber / die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a) und b) vor, wird der Bewerber / die Bewerberin zum Master-Studienfach Digital Humanities (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) zugelassen.

(7) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der oder die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium sowie
- b) den Nachweis von Kompetenzen im Bereich der Digital Humanities im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten sowie von mindestens 60 ECTS-Punkten in einer Geistes- oder Kulturwissenschaft (erworben in der Regel im Rahmen des in Buchst. a) genannten Erststudiums). Die benötigten Kompetenzen aus den Digital Humanities werden beispielsweise im Rahmen des Bachelor-Hauptfachs Digital Humanities (Erwerb von 85 bzw. 75 ECTS-Punkten) oder des Bachelor-Nebenfachs (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.

²Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung, dass der nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss nicht spätestens zum Ablauf der Rückmeldefrist für das dritte Fachsemester im Master-Studienfach Digital Humanities nachgewiesen wird, ist der Bewerber oder die Bewerberin zum Ablauf des zweiten Fachsemesters zu exmatrikulieren. ³Im Falle des Nichteintritts dieser auflösenden Bedingung ist ein endgültiger Zugang zum Master-Studienfach Digital Humanities gegeben.

(8) ¹Für Bewerber oder Bewerberinnen, die den einschlägigen Erst-Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU vom 1. Juli 2007 in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

(9) Empfohlen werden Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), da ein Großteil der einschlägigen Fachliteratur nur in dieser Sprache verfügbar ist.

§ 5 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss für das Studienfach Digital Humanities besteht nach § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO aus drei Mitgliedern. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungsformen

Es sind keine fachspezifischen sonstigen Prüfungen vorgesehen.

§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Master-Thesis werden 30 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. ³Die Master-Thesis kann entweder im Fach Digital Humanities oder im zweiten Studienfach oder fächerübergreifend angefertigt werden.

(2) Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Digital Humanities richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO. ³Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

<i>Abschlussbereich im Fach Digital Humanities</i>						
<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studien- fachnote</i>	<i>Gesamt- note</i>
Studienfach Digital Humanities	75					75/120
Pflichtbereich		45			45/75	
Abschlussbereich		30			30/75	
Zweites Studienfach	45					45/120
<i>gesamt</i>	120					

<i>Abschlussbereich im zweiten Studienfach</i>						
<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studien- fachnote</i>	<i>Gesamt- note</i>
Studienfach Digital Humanities	45					45/120
Pflichtbereich		45			45/45	
Zweites Studienfach (mit Abschlussbereich)	75					75/120
<i>gesamt</i>	120					

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Master-Studienfachs Digital Humanities (Erwerb von 45 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Sommersemester 2016 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Master-Studienfach Digital Humanities (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Philosophische Fakultät, Institut für deutsche Philologie, Lehrstuhl für Computerphilologie und Neuere Deutsche Literaturgeschichte)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmer, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (45 ECTS-Punkte)											
04-DH-G-1	2016-SS	Digitale Objekte erstellen 1 Creating Digital Objects 1	S(2)	5	1		B/NB	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Referat (ca. 15 Min.) und dazugehörige Hausarbeit (ca. 5 S.) oder c) Übungsaufgaben (4 von 6, je ca. 2 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-DH-G-2	2016-SS	Digitale Objekte erstellen 2 Creating Digital Objects 2	S(2)	5	1		NUM	Hausarbeit (15-20 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-DH-H-2	2016-SS	Digitale Objekte präsentieren 2 Presenting Digital Objects 2	S(2)	5	1		NUM	Hausarbeit (15-20 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-DH-I-1	2016-SS	Praxis digitaler Objekte 1 Practice of Digital Objects 1	S(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Referat (ca. 15 Min.) und dazugehörige Hausarbeit (ca. 5 S.) oder c) Übungsaufgaben (4 von 6, je ca. 2 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-DH-J-1	2016-SS	Digitale Objekte prozessieren und analysieren 1 Processing and Analyzing of Digital Objects 1	S(2)	5	1		NUM	Hausarbeit (15-20 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-DH-K-1	2016-SS	Digitale Objekte verwalten 1 Managing Digital Objects 1	S(2)	5	1		B/NB	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Referat (ca. 15 Min.) und dazugehörige Hausarbeit (ca. 5 S.) oder c) Übungsaufgaben (4 von 6, je ca. 2 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-DH-L-1	2016-SS	Digitale Objekte modellieren 1 Modelling Digital Objects 1	S(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Referat (ca. 15 Min.) und dazugehörige Hausarbeit (ca. 5 S.) oder c) Übungsaufgaben (4 von 6, je ca. 2 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-DH-M	2016-SS	Projekt in den Digital Humanities Project in Digital Humanities	R(2)	10	1		B/NB	Projektarbeit (25-30 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)											
04-MA-DH	2016-SS	Master-Thesis Digital Humanities Master Thesis Digital Humanities		30	1		NUM	Master-Thesis (ca. 60 S.)	Deutsch und/oder Englisch		5) Bearbeitungszeit: 6 Monate

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 15. Dezember 2015.

Würzburg, den 13. Januar 2016

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Master-Studienfach Digital Humanities (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) wurden am 13. Januar 2016 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. Januar 2016 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. Januar 2016.

Würzburg, den 14. Januar 2016

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel